



Nutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnik

Präambel

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. von PCs, Notebooks, Tablets, Internet, E-Mail) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.

I. Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigem Eigentum anderer vollzogen.
- (2) Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Computerausstattung.

II. Nutzungsregeln innerhalb des Unterrichts

- (1) Eine Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internets während des Unterrichts ist grundsätzlich nur für schulische Zwecke gestattet.
- (2) Der Internetzugang und die Mailfunktion dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.
- (3) Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie den Daten anderer zu achten. Die Veröffentlichung von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung der Betroffenen (bei Minder-

jährigkeit der Erziehungsberechtigten). Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

- (4) Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.
- (5) Das Herunterladen und die Installation von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule gestattet.
- (6) Die schulische Computerausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen. Das Ausfüllen von Onlineformularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson untersagt.
- (7) Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

III. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

- (1) Außerhalb des Unterrichts ist im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit die Nutzung auch für schulische Zwecke gestattet. Als private Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist die Informationsrecherche, die Benutzung von Kommunikationsdiensten (Messenger, E-Mail) sowie das Aufrufen von Seiten in Online-Netzwerken anzusehen.
- (2) Einschränkungen zur Nutzung privater Geräte mit Internetzugang auf dem Schulgelände bezüglich des Personenkreises, der Nutzungszeiten und -orte sind in der *Nutzungsordnung für mobile Endgeräte* („Handyordnung“) geregelt.
- (3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (> 20 MB) aus dem Internet ist zu vermeiden.
- (4) Die private Nutzung sämtlicher Videostreamingangebote (z.B. YouTube, Netflix) sowie sämtlicher Streamingangebote für Computerspiele (z.B. Gaikai) ist untersagt.
- (5) Die Schule stellt keinen Mailserver für die private Mailnutzung zur Verfügung.
- (6) Die unter Abschnitt II Ziff. 2-4 genannten Verhaltensregeln gelten auch im Rahmen der privaten Nutzung.
- (7) Den Anweisungen weisungsberechtigter Aufsichten (z.B. Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule sowie für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler) ist Folge zu leisten.

IV. Kontrolle der Internetnutzung, Aufsicht

- (1) Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.
- (2) Im pädagogischen Netzwerk kann die Kontrolle auch dadurch erfolgen, dass die an Schülerrechnern aufgerufenen Seiten an dem Zentralbildschirm der aufsichtführenden Lehrkraft sichtbar gemacht werden. Dieses Aufschalten ist nach Möglichkeit auf dem Bildschirm deutlich kenntlich oder der Nutzerin oder dem Nutzer in anderer Form bekannt zu geben.
- (3) Ein Aufschalten ist im Rahmen der zugestanden Privatnutzung unzulässig.

- (4) Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt stichprobenweise sowie dann, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung besteht. In diesem Fall ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten und der/die schulische/r Datenschutzbeauftragte/r hinzuzuziehen.
- (5) Bei der Nutzung des Internet werden systemseitig protokolliert:
 - der eindeutige Benutzername, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird,
 - die IP-Adresse des verwendeten Rechners / Gerätes,
 - Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs,
 - die URL der aufgerufenen Seite.

Eine Unterscheidung zwischen schulischer und privater Nutzung erfolgt dabei nicht. Die Protokollierung im Rahmen der privaten Nutzung erfolgt auf der Basis der in der Anlage beigefügten Einwilligungserklärung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Daten der Protokollierung werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung begründen.
- (7) Alle auf den Arbeitsstationen und im Netz befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Systemadministratoren.

V. Technisch-organisatorischer Datenschutz

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Fremdgeräte wie externe Laufwerke oder USB-Sticks dürfen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft, des Anwendungsbetreuers oder des Systemadministrators an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- (3) Der Anschluss von Netzwerkgeräten (z.B. Router, Switches und Repeater) an das Schulnetzwerk ist untersagt.
- (4) Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

VI. Schutz der Geräte

- (1) Die Bedienung der schuleigenen Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen zu erfolgen.
- (2) Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Informatikräumen ist durch die Hausordnung geregelt und hier untersagt.

VII. Passwörter

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten zu Beginn individuelle Nutzerkennungen mit Passwort („Erstpasswort“), mit denen sie sich an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule sowie mit eigenen Geräten im Schul-WLAN anmelden können. Ohne dieses individuelle Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich.
- (2) Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten.
- (3) Neben den Benutzern haben auch die jeweiligen Klassenleitungen, der Systemadministrator sowie ggf. einzelne Fachlehrkräfte Zugriff auf die Benutzernamen und die Erstpasswörter.
- (4) Das Passwort sollte bei erstmaliger Anmeldung an einem schuleigenen Computer geändert werden. Das dann ausschließlich dem Benutzer bekannte Passwort sollte mindestens 8 Stellen umfassen, nicht leicht zu erraten sein und regelmäßig (z.B. jedes Schuljahr) geändert werden.
- (5) Ein Verlust der Zugangsdaten in der Art, dass der Zugang durch Dritte missbräuchlich verwendet werden kann, ist unverzüglich beim Systemadministrator anzuzeigen. Bei wiederholtem Verlust der Zugangsdaten besteht kein Anspruch auf die Erteilung neuer Zugangsdaten.
- (6) Die Schule haftet nicht für durch Passwortverlust entstandene Schäden oder Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung durch Dritte.
- (7) Nach Beendigung der Nutzung eines Arbeitsplatzes mit individueller Anmeldung ist eine Abmeldung vorzunehmen.

VIII. Schlussvorschriften

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie – im Falle der Minderjährigkeit – ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind.
- (2) Für den Fall der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einwilligung ist eine private Nutzung der Internet- und E-Mailnutzung untersagt.
- (3) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden und straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Saarburg, den 24.05.2018